

## Landratsamt

Landratsamt Nordsachsen · 04855 Torgau

Herrn Kreisrat  
Peter Deutrich  
Schlossstraße 15  
04860 Torgau

### Der Landrat

Datum: 29. März 2018  
Dezernat: Soziales  
Telefon: 03421/758-6001  
Telefax: 03421/758-856010  
E-Mail\*: [Heike.Schmidt@lra-nordsachsen.de](mailto:Heike.Schmidt@lra-nordsachsen.de)  
Besucheranschrift: Schlossstraße 27  
04860 Torgau

Sehr geehrter Herr Deutrich,

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage vom 18.03.2018 möchte ich diese wie folgt beantworten:

#### A. Hilfen zur Erziehung im Bereich des SGB VIII - Kosten der Heimerziehung und sonstiger betreuter Wohnformen

##### 1. Wie haben sich die Nettoausgaben für alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe des Landkreises Nordsachsen seit den letzten fünf Jahren entwickelt? Wie haben sich dabei die Ausgaben insbesondere für die Hilfen zur Erziehung erhöht?

Entsprechend dem Ergebnishaushalt des Landratsamtes Nordsachsen haben sich die Aufwendungen für Leistungen nach §§ 27 ff. SGB VIII im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen des Jugendamtes seit 2013 wie folgt entwickelt:

#### Aufwendungen

	2013	2014	2015	2016	2017
Jugendamt gesamt (€) ohne UVG, ohne Investmittel	15.995.855,00	18.247.827,00	19.838.129,00	23.604.870,00	21.609.360,00
davon Hilfen zur Erziehung (€)	9.259.465,00	11.089.458,00	12.615.066,00*	14.887.829,00*	16.117.808,00*

\*einschließlich Aufwendungen unbegleitete minderjährige Asylbewerber/-berechtigte (uMA)

Bezüglich der Aufwendungen für die umA muss darauf verwiesen werden, dass dafür eine 100 %-ige Erstattung durch den Freistaat Sachsen vereinbart ist.

**2. Welche Ergebnisse wurden bei der Umsetzung des Rahmenvertrages für den Freistaat Sachsen vom 01.11.2012 bisher erreicht? Insbesondere interessieren hier die Laufzeiten der Entgeltvereinbarungen sowie die Wahrnehmung der Pflicht zur Prüfung der Bestandteile der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen.**

Die Kommission nach § 78 e SGB VIII des Freistaates Sachsen befasst sich mit der Umsetzung des Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII und in diesem Zusammenhang stehende Vereinbarungen und Regelungen.

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Nordsachsen hat in seiner Sitzung am 03.06.2009 den Beitritt zur Kommissionsvereinbarung des Freistaates Sachsen gemäß § 78 e Abs. 3 SGB VIII erklärt.

Damit ist der Rahmenvertrag des Freistaates Sachsen auch die Regelungsgrundlage für die Rahmenbedingungen sowie den Inhalt und den Abschluss von Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltverhandlungen für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im stationären und teilstationären Bereich.

Der Abschluss von Vereinbarungen erfolgt zwischen dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem freien Träger der Jugendhilfe. Die Verhandlungen werden dabei von einem Mitglied o. g. Kommission geleitet.

Die Mitglieder der Kommission setzen sich mit allen Themen auseinander, die an sie herangetragen werden und bei den Entgeltverhandlungen aufgetreten sind wie z. B. Entscheidungen zu Pauschalen (z. Zt. Lebensmittelaufwand 4,95 €/Platz).

Der Abschluss der Vereinbarungen erfolgt in der Regel für ein Jahr. So lange nicht neu verhandelt wird, gelten die Vereinbarungen weiter.

In den regelmäßigen Sitzungen der Kommission werden die sachsenweit verhandelten Entgelte durch die jeweiligen Vertreter vorgestellt, ausgewertet und aufgetretene Probleme beraten sowie letztendlich bestätigt.

Die Zusammenarbeit mit den Vertretern der Kommission hat sich in den vergangenen Jahren sehr positiv entwickelt und bewährt. Sie sind Ansprechpartner für die Belange und Probleme der o. g. Verhandlungspartner.



Die Ergebnisse der Verhandlungen sowie Entwicklungen werden in entsprechenden Rundschreiben den jeweiligen Trägern zur Kenntnis gegeben, so dass ein sachsenweiter Informationsstand zur Entwicklung von Kostensätzen in der Kinder- und Jugendhilfe gewährleistet ist.

Hinsichtlich der Wahrnehmung der Pflicht zur Prüfung der vereinbarten Qualitätsstandards erfolgt diese laufend, da der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes Nordsachsen in ständigem Kontakt mit den Einrichtungen steht. Die Bestandteile einer solchen Qualitätsvereinbarung ergeben sich aus der Arbeit im Rahmen der Umsetzung der übertragenen Leistungserbringung und werden daher fortlaufend bei der Betrachtung und Auswertung der Fallarbeit mit geprüft (Hilfeplanverfahren, Elternarbeit, Beteiligung an Facharbeit, Dokumentation etc.).

**3. Wie gestalten sich die Unterbringungsmöglichkeiten für Hilfebedürftige? Entsprechen diese dem notwendigen Betreuungsumfang? Wie ist die Dokumentation der Entscheidungsgründe zur Unterbringung in den Fallakten einzuschätzen?**

Der Landkreis Nordsachsen hält unterschiedlichste stationäre Unterbringungsmöglichkeiten gem. §§ 34 und 33 sowie 35 a SGB VIII vor. Derzeit sind ca. 200 Heimplätze (inklusive Inobhutnahmestellen und Unterbringung von umA), ca. 180 Kinder in Pflegefamilien und 12 Plätze nach § 35a (seelisch behinderte Kinder) vorhanden.

Die vorhandenen Plätze decken nicht den Umfang der erforderlichen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen des Landkreises. Aus diesem Grund mussten ca. 80 Kinder außerhalb des Landkreises bzw. außerhalb von Sachsen untergebracht werden. Die Gründe für diese Entscheidung können sehr unterschiedlich sein. So kommt es durch Zuständigkeitswechsel, Zu- bzw. Wegzug von Eltern, aber insbesondere auf Grund von speziellen Anforderungen an die Betreuung der jeweiligen Kinder und Jugendlichen zur Entscheidung, ein Angebot außerhalb wählen zu müssen.

Darüber hinaus muss darauf hingewiesen werden, dass die Einrichtungen in unserem Landkreis auch Kinder und Jugendliche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor der Aufnahme außerhalb des Landkreises Nordsachsens hatten, aufnehmen (können).

Die Gründe für eine stationäre Unterbringung (dazu zählt auch die Unterbringung bei Pflegefamilien) in der jeweiligen Form werden immer sehr ausführlich im Team des ASD beraten, hinterfragt, in der Fallakte dokumentiert und teilweise auch mit Gutachten begründet, um die Entscheidungsgründe nachvollziehbar zu gestalten.



- 4. Welchen Standpunkt hat die Landkreisverwaltung zur Notwendigkeit, dass im Rahmenvertrag des Freistaates Sachsen zukünftig Regelungen zu einem Info-Katalog aufgenommen werden sollten, damit eine Grundlage für die Einrichtung einer webbasierten Datenbank geschaffen werden kann?**

Die passgenaue Suche nach der geeigneten Unterbringungsmöglichkeit gestaltet sich im Einzelfall äußerst schwierig und zeitaufwendig. Eine umfassende „Sammlung“ von Jugendhilfeanbietern und deren Leistungen und Freiplatzmeldungen, würden zwar die Suche einer Einrichtung bezogen auf den konkreten Einzelfall zeitlich stark verringern, aber ob dann konkret auf den Fall passend eine Einrichtung gefunden werden kann, kommt auf die Parameter an, die das System für die Suche abfragt.

Aber grundsätzlich wird seitens der Landkreisverwaltung diese Empfehlung des Sächsischen Rechnungshofes sehr begrüßt.

- 5. Welche Erfahrungen gibt es hinsichtlich der Verhandlungen des Landkreises mit Einrichtungen hinsichtlich einer realistischen Auslastungsquote und inwieweit werden die Gründe zu den Entscheidungen nachvollziehbar dokumentiert ?**

Bei Entgeltverhandlungen zu stationären Hilfeangeboten wird in der Regel ein Auslastungsgrad von 90 % durch die Kommission angesetzt.

Bestandteil der Unterlagen für die Entgeltverhandlung ist dabei u. a. das Führen einer Belegungsstatistik der vergangenen 12 Monate. Diese bildet dann die Grundlage für die kalkulierte Belegung für den zukünftigen Vereinbarungszeitraum.

Entscheidungen zu abweichenden Auslastungsgraden werden in den Entgeltverhandlungen genauestens dokumentiert und meist auch nur für einen kürzeren Zeitraum vereinbart, um die Entwicklung genauer zu betrachten.

- 6. Welche Ergebnisse werden im Landkreis bei der Gewinnung geeigneter Pflegefamilien bzw. Pflegepersonen erreicht? Welche Erfahrungen gibt es bei der Unterstützung der Pflegefamilien, um diese Betreuungsform langfristig zu sichern? Inwieweit ist diesbezüglich eine landkreisübergreifende Zusammenarbeit installiert und eine kontinuierliche Zusammenarbeit gesichert?**

Das Jugendamt des Landkreises Nordsachsen bemüht sich seit Jahren um eine kontinuierliche Werbung von neuen Pflegefamilien. Durch Veröffentlichungen in der Presse und Veranstaltungen an der Volkshochschule im vergangenen Jahr, die Mundpropaganda, sowie den Pflegekindertag für den gesamten Landkreis, sind die Kollegen bemüht, diesen Prozess fortdauernd zu gestalten. Auch in den regional stattfindenden Pflegeeltern-Stammtischen werden aktuelle Themen und Probleme besprochen.

Dadurch hat sich die Zahl der Pflegekinder und Pflegeeltern in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht.

§ 33 Vollzeitpflege	2015: 173 Kinder/ Jugendliche	2016: 172 Kinder/ Jugendliche	2017: 179 Kinder/ Jugendliche
---------------------	-------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------------

Durch die Erhöhung der Mitarbeiter im Pflegekinderdienst um 2 Sozialarbeiter soll der weitere Ausbau der Anzahl von geeigneten Pflegefamilien forciert werden.

Aufgrund der wachsenden Bedarfe der Kinder und Jugendlichen in den Pflegefamilien gibt es ein umfangreiches, ständig fachlich angepasstes Fortbildungsprogramm, welches teilweise auch in Zusammenarbeit mit dem Pflegeelternverein erstellt und durchgeführt wird.

Der vor ca. 2 Jahren gegründete Pflegeelternverein e. V. in Nordsachsen unterstützt und berät ebenfalls Pflegeeltern und bietet zusätzliche Angebote (Erste Hilfe, Eltern-Kind-Wochenende, Pflegeeltern und Rente, etc.) an.

Darüber hinaus wird den Pflegeeltern im Einzelfall zusätzlich zur fachlichen Begleitung durch den Pflegekinderdienst Supervision sowie bedarfsgerechte Schulungen (Pubertät, Entwicklungspsychologie und Trauma, rechtliche Grundlagen, Biographiearbeit, Suchtmittel, etc.) angeboten.

Auch die regionalen Erziehungs- und Familienberatungsstellen können als Anlaufstellen kostenlos von den Pflegeeltern genutzt werden.

Die langfristige Sicherung der Betreuungsform Pflegefamilie ist bei den auf Dauer angelegten Pflegen durch eine ständige Begleitung und Beratung des Pflegekinderdienstes gewährleistet.

Derzeitig finden halbjährlich Arbeitskreise mit dem Landkreis Leipziger Land und der Stadt Leipzig statt. Zudem werden durch das Landesjugendamt regelmäßige Schulungsangebote für die Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes angeboten.

Grundsätzlich darf aber auch nicht unbeachtet bleiben, dass die Komplexität in den Einzelfällen eine große Herausforderung für Pflegefamilien darstellt. Teilweise scheitert gerade an diesen vorliegenden komplexen Problemlagen die Unterbringung in einer Pflegefamilie.

## **B. Wie hat sich die Kindeswohlgefährdung im Landkreis Nordsachsen entwickelt?**

Ausgehend von mit Besorgnis erregenden Zahlen, die das Statistische Bundesamt zur Kinder- und Jugendhilfe vorgelegt hat (den Freistaat Sachsen einbezogen) stellt sich doch die Frage, wie der Landkreis davon betroffen ist.



**1. Wie viele Anzeigen auf Kindeswohlgefährdungen sind in den letzten fünf Jahren in den Jugendämtern des Landkreises eingegangen?**

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017
Anzahl abgeschlossener Meldungen	387	308	262	260	305

**2. Worin sieht die Verwaltung die Gründe für den Anstieg der Kindeswohlgefährdungen und welche Maßnahmen sollten präventive Unterstützung leisten?**

Zunächst ist erkennbar, dass die Zahl seit 2013 gesunken und erst 2017 wieder angestiegen ist.

Ein Grund für die Senkung bis einschließlich 2016 könnte sein, dass die Sensibilität der Bevölkerung, aber auch von Schulen, Kindertagesstätten etc. bezogen auf eine ggf. vorliegende Gefährdungssituation bei Kindern und Jugendlichen gestiegen ist.

Bezüglich des Anstiegs 2017 wird auf die derzeit in Vorbereitung befindliche Auswertung des Controllings verwiesen.

Insgesamt aber wird aus unserer Sicht auch die Wächterfunktion des Jugendamtes stärker wahrgenommen. Durch Schulungen von Mitarbeitern in den o. g. Einrichtungen sowie durch eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit hat sich der Umgang mit der Wahrnehmung von Anzeichen auf eine Kindeswohlgefährdung deutlich erhöht.

Durch den verpflichtenden Abschluss der Vereinbarungen gemäß § 8a des Kinderschutzgesetzes mit allen Jugendhilfeträgern im Landkreis Nordsachsen hat dies den Blick der Fachkräfte auf gefährdende Situationen von Kindern und Jugendlichen weiter geschärft.

Gleichwohl ist aber auch eine stetige Zunahme von Multiproblemlagen in den Familien, insbesondere durch steigende finanzielle Probleme und damit im Zusammenhang entstehender Aggressionen gegenüber im Haushalt lebenden Personen (vor allem Kinder und Jugendliche), der Anstieg psychisch erkrankter Eltern sowie dem zunehmenden Drogenkonsum bei Eltern, aber auch bei Kindern und Jugendlichen, festzustellen.

Grundsätzlich erfolgt die zeitnahe Prüfung der Meldungen durch zwei MitarbeiterInnen in Form eines Hausbesuches bzw. eines Vororttermins und die Inaugenscheinnahme des Kindes unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten. Gelingt dies nicht, werden die Eltern mit dem Kind/Jugendlichen in das Jugendamt eingeladen.

Unumgänglich ist eine enge Kooperation mit den Partnern der Jugendhilfe, den Kindertagesstätten, Schulen, Kinder- und Jugendpsychiatrien, Krankenhäusern, Kinderärzten, Hebammen, Psychologen, Beratungsstellen, Jobcentern, Gerichten und der Polizei.

Insofern bietet auch der ständige Ausbau des Netzwerkes „Frühe Hilfen“, welches im Jugendamt installiert ist, in enger Zusammenarbeit mit der Jugendsozialarbeit Möglichkeiten, präventiv zu unterstützen.

Wichtig ist insgesamt, dass das Netzwerk zum frühzeitigen Erkennen von Problemlagen weiter ausgebaut wird. So sollte auch die Jugendsozialarbeit als auch die Schulsozialarbeit, die im Landkreis zwischenzeitlich zu einem bedeutsamen Bestandteil der präventiven Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und deren Eltern geworden ist, erhalten bleibt und auch weiter ausgebaut wird. So wird im Bereich der konkreten Elternarbeit an weiteren Möglichkeiten zur Unterstützung und Problembewältigung gearbeitet.

### C. Kinder- und Jugendbeteiligung

Am 13. Dezember 2017 verabschiedete der Sächsische Landtag das „Zweite Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts“ in Sachsen, das am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist.

Dazu meine Fragen:

- 1. Wie steht die Landkreisverwaltung generell zur nunmehr gesetzlichen Pflicht, Verfahren zu entwickeln und durchzuführen, dass bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligt werden sollen?**

Zunächst möchte ich auf den Grundsatz der Verwaltung hinweisen, der die Umsetzung aller gesetzlichen Vorgaben zur Grundlage hat.

Bezogen auf Ihre Frage war für den Landkreis Nordsachsen als örtlich zuständiger Jugendhilfeträger gemäß § 80 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII im Bereich der Jugendhilfeplanung die Partizipation schon immer verpflichtend.

Diese Aufgabe nimmt das Jugendamt sehr ernst.

So wurden z. B. in der Evaluierungsphase zum Teilplan Kinder- und Jugendarbeit 2016 Kinder und Jugendliche zu einem Workshop eingeladen, um über ihre Bedarfe, Wünsche und Vorstellungen zu sprechen. Diese Veranstaltung wurde in allen 6 Sozialräumen durchgeführt. Hier konnten sie sich ausführlich zu ihren Problemen, Wünschen und ihrem Freizeitverhalten äußern.



2. Welche Erfahrungen anderer Bundesländer können hierbei genutzt werden oder ist die Neuregelung auch nur wieder Symbol-Politik bzw. Überregulierung durch den Freistaat Sachsen?

Dazu liegen dem Landkreis Nordsachsen keine Erfahrungen bzw. Erkenntnisse vor.

Sehr geehrter Herr Deutrich,

ich hoffe, dass Ihre Fragen ausreichend beantwortet werden konnten und stehe für weitere Fragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Kai Emanuel